

wichtige Vorreiterrolle bei den bundesweit verlustbringenden Swap-Geschäften eingenommen“, erklärt Rechtsanwalt Jochen

Weck von Rössner Rechtsanwälte, der die Ille Papier-Service GmbH anwaltlich vertritt. Nach ihren eigenen Angaben hat die Deut-

sche Bank dieses Produkt circa 700 Mal an mittelständische Unternehmen und Kommunen verkauft. (pm/jbi)

Experten-Tipp: Urheberrechtsverletzung

Unternehmen haften nicht...

Laut dem Landgericht (LG) Frankfurt/Main haften Unternehmen nicht für Urheberrechtsverletzungen ihrer Mitarbeiter und Kunden über das Unternehmens-WLAN

Mit einem nun veröffentlichten Urteil vom 18. August 2010 hat das LG Frankfurt/Main (Az: 2-6 S 19/09) entschieden, dass Hotels und damit letztlich auch andere Internet-Zugangsdiensteanbieter („Access-Provider“) grundsätzlich nicht für das unerlaubte Filesharing - das heißt, die Nutzung so genannter Internet-Tauschbörsen, in denen beispielsweise Musik und Filme angeboten werden - von Gästen haften und zudem die Erstattung ihrer eigenen Anwaltskosten von Abmahnern verlangen können.

„Diensteanbieter“ im vorgenannten Sinne sind nach dem Telemediengesetz (TMG) alle natürlichen oder juristischen Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln (§ 2 Satz 1 Nr. 1 TMG). Dies trifft zum einen auf Anbieter eines gewerblichen WLAN-Hotspot (zum Beispiel Hotel oder Gaststätten-WLAN-Netzes) zu. Das Urteil des LG Frankfurt ist aber auch übertragbar auf die offene Frage der Haftung von Unternehmen für Urheberrechtsverletzungen von Mitarbeitern und Kunden über den Internetzugang des Unternehmens allgemein.

In dem entschiedenen Fall ist der abgemahnte Hotelbetreiber als Kläger aufgetreten, da er von dem abmahrenden Rechteinhaber die Erstattung der ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangt hatte. Das LG Frankfurt am Main

hat dieser Forderung des Klägers stattgegeben. Eine Haftung des Klägers als Täter oder Teilnehmer komme schon deshalb nicht in Betracht, weil unstreitig weder der Kläger noch dessen Angestellte ein Werk der Beklagten auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer einer Tauschbörse bereitgestellt haben. Auch eine Haftung des Klägers als Störer komme vorliegend nicht in Betracht, weil die Internetnutzer auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wurden. Durch die unbegründete Abmahnung wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzung hat die Beklagte rechtswidrig in das Recht des Klägers am so genannten „eingerrichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ eingegriffen, so das LG Frankfurt. Der dem Kläger deshalb dem Grunde nach zugesprochene Schadensersatz erstreckt sich damit auf die mit der Abwehr der Abmahnung verbundenen Kosten seines Rechtsanwalts.

Das Urteil des LG Frankfurt ist zu begrüßen. Nach ganz einhelliger Rechtsprechung kommt einer IP-Adresse keine mit einem eBay-Konto vergleichbare Identifikationsfunktion zu. Sie gibt keine zuverlässige Auskunft über die Person, die zu einem konkreten Zeitpunkt einen bestimmten Internetanschluss nutzt. Damit fehlt die Grundlage dafür, den Anschlussinhaber im Wege einer unwiderleglichen Vermutung so zu behandeln, als habe er selbst gehandelt. Unternehmen, die den Zugang zum Internet vermitteln, haften also nicht per se für Rechtsverletzungen durch Gäste oder Mitarbeiter, denn den Zugang zum Internet zu vermitteln ist



Dr. Lars Jaeschke
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

heute für alle Unternehmen unabdingbar. Obgleich das Urteil des LG Frankfurt nicht bindend für andere Landgerichte ist, haben gewerbliche WLAN-Anbieter fachanwaltlich beraten eine Reihe von Möglichkeiten, ihre immerhin derzeit nicht vor allen Gerichten auszuschließende potentielle Haftung auch bei der bestehenden Rechtslage zu minimieren. Anbieter gewerblicher WLAN-Netze sollten sich daher nicht ohne Not einer viel naheliegenderen erheblichen Haftung aussetzen, indem sie gegen das Datenschutz- und Telekommunikationsrecht verstoßen, um abmahrenden Kanzleien und deren Auftraggebern bei der Durchsetzung von - möglicherweise - bestehenden zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die eigenen Gäste als Gehilfe zu dienen. Dr. Lars Jaeschke

i Online

www.ipjaeschke.de

